

Am Abend des 5. Dezember 2014 fand bekanntlich eine von den zuständigen Behörden bewilligte Demonstration gegen die OSZE in Basel statt. Zahlreiche Personen nahmen daran teil, darunter auch viele Vermummte und Maskierte. Es kam zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Als friedlich kann eine solche Demonstration nicht bezeichnet werden.

Die Demonstration wurde bewilligt, weil das Recht auf Meinungsäusserung als wichtig erachtet wird. Dem kann dann beigespflichtet werden, wenn Demonstrierende offen zu ihrer Meinung stehen und sich mit ihrer Teilnahme zu einer Haltung bekennen, ihre Meinung äussern. Man will der Bevölkerung zeigen, dass man gegen oder für etwas ist und dazu steht. Im vorliegenden Fall war das anders. Zwar hat ein Politiker, dessen Identität bekannt ist, die Bewilligung beantragt und erhalten. Andere Teilnehmer haben sich aber weder im Vorfeld in einem Interview mit einer Zeitung zu erkennen gegeben noch während des Marsches durch die Stadt, sie waren maskiert oder vermummt und haben sich schon dadurch strafbar gemacht. Damit erfüllen sie die zentrale Voraussetzung für eine Demonstration nicht, offen zur eigenen Meinung zu stehen. Eine weitere Voraussetzung für einen Demonstrationzug durch die Stadt ist nicht erfüllt: die Kommunikation der Anliegen gegenüber den Bewohnenden der Stadt. Weil sich die Bevölkerung und die Gewerbetreibenden fürchten vor Schäden oder physischer Beeinträchtigung, die regelmässig durch Demonstrierende verursacht werden, ist die Stadt praktisch menschenleer.

Vor diesem Hintergrund stellen sich verschiedene Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte:

1. Weshalb wird ein Demonstrationzug durch die Innerstadt bewilligt, man könnte das Recht auf Meinungsäusserung durch eine Demonstration ebenso gut gewähren, wenn die Manifestation auf einem Platz durchgeführt wird, wo niemand negativ tangiert wird?
2. Weshalb wird eine Route durch die Innenstadt bewilligt, vorbei an Gebäuden, die - wie auch am Freitag wieder feststellbar - besonders im Visier der Chaoten sind (Banken, Ladengeschäfte, Safran-Zunftthaus etc.)?
3. Gibt es ein Recht auf die freie Wahl einer Strecke für die Demonstranten?
4. Wenn schon durch die Innenstadt gezogen werden soll, könnte dann nicht wenigstens die Anzahl der Züge durch diese Strassen limitiert werden?
5. Wurde das Vermummungsverbot in letzter Zeit durchgesetzt, gab es in der Vergangenheit entsprechende Anzeigen oder Verurteilungen?
6. Könnte die Bewilligung nicht mit der Auflage erteilt werden, dass die Demonstration ohne Gewalt und Sachbeschädigungen verlaufen muss?
7. Sind die Organisatoren haftbar für Personen- und Sachschäden?
8. Besteht eine Haftung des Kantons für Personen- und Sachschäden?
9. Erkennt der Regierungsrat kein Problem in der Tatsache, dass es in letzter Zeit mehrfach nicht gelungen ist, Privateigentum vor Beschädigungen durch Demonstrationsteilnehmer zu schützen?
10. Erachtet der Regierungsrat die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit unserer Angehörigen des Polizeikorps nicht als wichtig?

Felix W. Eymann